

Zustimmungserklärung zur Gestattung von Einrichtungen des Netzbetreibers

von

Vor- und Nachname/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Straße Hausnummer PLZ Ort
(nachfolgend Zustimmungder)

Daten der Gestattung

Netzbetreiber	Stadtwerke Wasserburg a. Inn Max-Emanuel-Platz 6 83512 Wasserburg a. Inn Telefon: 08071 – 9088 41 Amtsgericht Traunstein, HRA 8076
Gegenständliches Grundstück (Ort der Gestattung) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
Anschlussnehmer (Vor- und Nachname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)
Anschlussnutzer, wenn abweichend vom Anschlussnehmer (Vor- und Nachname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)
Umfang der Gestattung	<input type="checkbox"/> Netzanschluss <input type="checkbox"/> Einrichtungen zur Stromversorgung wie z. B. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

1. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Zustimmungde, dass er grundbuchrechtlicher Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks und berechtigt ist, bezüglich dieses Grundstückes die gegenständlichen Erklärungen abzugeben. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so gibt jeder Miteigentümer für sich eine eigene und getrennte Erklärung ab.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das gegenständliche Grundstück gemäß dem vorstehend angegebenen Umfang der Gestattung kostenfrei in Anspruch zu nehmen.
3. Der Netzbetreiber wird den Zustimmungden rechtzeitig vor Beginn der gegenständlichen Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigen und diese mit ihm abstimmen.
4. Der Zustimmungde kann die Verlegung von gestatteten Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Netz dienen.
5. Die Inanspruchnahme wird vom Zustimmungden zeitlich unbegrenzt gewährt, es sei denn, dass ihm diese nicht mehr zumutbar ist.
6. Der Zustimmungde hat dem Netzbetreiber und dessen Beauftragten jederzeit und - sofern nicht Gefahr in Verzug gegeben ist - nach vorheriger Abstimmung zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung der gestatteten Einrichtungen veranlasst ist.
7. Zur Sicherung der in den vorstehenden Ziffern genannten Rechte und Pflichten kann auf Verlangen des Netzbetreibers oder des Grundstückseigentümers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen werden. Verlangt der Netzbetreiber die Gestattung der Eintragung einer solchen Dienstbarkeit, hat er an den Zustimmungden eine angemessene und billige Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.

Ort, Datum

Zustimmender